

## **Italien**

### **Vorzulegende Unterlagen**

Scheidungsurteil des Zivilgerichts nebst Rechtskraftnachweis. Dieser kann auch durch eine Abschrift der Heiratsurkunde oder aus dem Zivilregister erbracht werden, in der die Scheidung vermerkt ist.

**Urteile, die nach dem 01.03.2001 erlassen worden sind**, bedürfen nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates der Europäischen Union regelmäßig keiner förmlichen Anerkennung.

Bei kirchlichen Aufhebungsurteilen ist das Urteil nebst Rechtskraftnachweis vorzulegen und der Nachweis der Eintragung der Eheauflösung in das italienische Standesregister zu führen.

### **Ggf. bei einvernehmlicher Trennung und Auflösung der Ehe nach dem Gesetzesdekret vom 12. September 2014:**

Abschrift der Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung und Registrierungsurkunde des Standesamtes.

Zur Qualifikation einer einvernehmliche Trennung und Auflösung der Ehe nach dem Gesetzesdekret vom 12. September 2014 vgl.

<http://www.italien.diplo.de/Vertretung/italien/de/04-RK/Konsularischer-Service-Informationen/Anerkennung-Scheidung.html>

### **Legalisation**

Eine Apostille ist grundsätzlich nicht erforderlich, kann aber im Einzelfall angefordert werden.